



LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETERIN  
**Heidemaria ONODI**

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

TELEFON 02742/9005 Durchwahl 12500  
FAX 02742/9005 - 13570 oder 15460  
post.lhstvonodi@noel.gv.at

1. April 2004

Bearbeiter: Mag. Kaupa  
Durchwahl: 12719  
GZ.: B. Onodi-BÜRO-249/027-2004

Herrn Präsident des NÖ Landtages  
Mag. Edmund Freibauer

im Hause

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 05.04.2004

zu Ltg. - **189/A-4/38-2004**

— Ausschuss

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. Madleine Petrovic betreffend Tierschutz-Ignoranz durch ehrlose Jagdmethoden (Ltg.-189/A-4/38-2004) darf ich wie folgt Stellung nehmen:

*Ad 1. Wie lautet die amtliche Sachverhaltsdarstellung zu diesem Vorfall?*

Zwei Jagdaufseher haben am 12.12.2003 eine telefonische Anzeige bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt erstattet. Diesbezüglich wurde der nachstehende Aktenvermerk des Herrn Bezirkshauptmannes verfasst:

„Am 11.12.2003 zeigten Jagdaufseher N.N. und N.N. von der Genossenschaftsjagd Markt Piesting, telefonisch an, dass sie ein Damkalb, welches sehr schwach war und sich im Bereich einer Siedlung in Piesting aufgehalten hat, erlegen mussten.

Der Gemeindesekretär, Hr. Haiden, habe sie telefonisch verständigt, dass Anrufer aus dem Siedlungsbereich von einem umherirrenden Wildstück, wahrscheinlich Rotwild, berichtet haben. Sie hätten nachgesehen und ein schwaches Stück Damwild in der Siedlung angetroffen. Menschen befanden sich in der Nähe. Da keiner der „Zuseher“ nähere Angaben zu diesem Kalb machte und keine Damwildhaltung im Nahebereich bekannt ist, haben sie unter der Annahme, ein krankes und vom Rudel ausgestoßenes Kalb vor sich zu haben, dieses Kalb gefangen und anschließend erlegt. Die sofortige Erlegung war aus Sicherheitsgründen nicht möglich.

Es war beabsichtigt, das Kalb bei der Tierärztlichen Hochschule untersuchen zu lassen. Am Abend hat sich der Halter des Kalbes gemeldet und mitgeteilt, dass ihm ein Damwildkalb ausgekommen sei. Er habe das Kalb in seinem Jagdrevier geschwächt vor einigen Wochen gefunden. Seine Familie hat das Kalb mit der

Flasche ernährt und am Leben erhalten. Auf Grund von Bauarbeiten ist das Kalb aber am heutigen Tag entkommen.“

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt stellte fest, dass Damwild zum jagdbaren Wild nach dem NÖ Jagdgesetz gehört und somit dem NÖ Jagdgesetz unterliegt.

Gemäß § 74 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz kann krankes oder seuchenverdächtiges Wild auch während der Schonzeit erlegt werden. Die Erlegung ist unter Darlegung der Gründe der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Nach § 83 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz darf seuchenkrankes Wild auch über den Abschussplan hinaus erlegt werden. Auch in diesem Fall ist eine Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde vorgesehen.

Im konkreten Fall wurde ein offensichtlich schwaches Damwildkalb erlegt, weil angenommen worden war, dass diese Wildstück krank ist. Damit war diese Erlegung rechtlich zulässig. Die Erlegung ist auch gemeldet worden.

Es wird abschließend angemerkt, dass nach § 97 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974 lebendes oder verendetes Wild, das durch wie immer geartete Umstände in den Besitz jagdfremder Personen gelangt, unverzüglich an den Jagdausübungsberechtigten oder seinen Jagdaufseher, an die Ortpolizeibehörde oder an den nächsten Gendarmerieposten abzuliefern ist.

Das erlegte Kalb wurde vom Inhaber einige Wochen vorher in einem anderen Jagdrevier aufgefunden und nach Piesting gebracht. Somit hat der Halter als Jagdausübungsberechtigter eines anderen Revieres auch korrekt gehandelt, weil er dieses Kalb versorgte. Leider hat er davon die örtliche Jägerschaft nicht informiert.

Wäre diese Information bekannt gegeben worden, hätten die zuständigen Jagdaufsichtsorgane diese Wildstück gekannt und entsprechend reagiert und es wäre nicht zu diesem Vorfall gekommen.

*Ad 2. Welche Veranlassungen haben Sie als für den Tierschutz zuständiges Mitglied der Landesregierung getroffen?*

Keine, da im vorliegenden Fall keine Tierschutzkompetenz betroffen ist.

(Gemäß § 3 NÖ Tierschutzgesetz 1985 sind Handlungen, die bei weidgerechter Ausübung der Jagd und Fischerei herkömmlich sind, ex lege keine Tierquälerei.)

*Ad 3. Was werden Sie unternehmen, um in Hinkunft derartig grausame und sinnlose Tötungen von Haustieren zu verhindern?*

Damwild gehört zum jagdbaren Wild und ist daher kein Haustier im Sinne der Begriffsbestimmungen nach § 1a Abs.1 NÖ Tierschutzgesetz 1985.

Mit freundlichen Grüßen